Markt Wolnzach Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm

Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet



"Schul- und Vereinssportgelände" in Wolnzach

1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"

als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans

Planstand: 25.09.2018 Vorentwurf 26.03.2019 Entwurf

NORBERT EINÖDSHOFER LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480 85298 SCHEYERN FAX 08441-82470 MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Bestandssituation	4
1.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
1.4	Erforderliche Maßnahmen:	11
1.5	Fazit	12

Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"

1.1 Aufgabenstellung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zum bestehenden Schul- und Vereinssportgelände in Wolnzach.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt unter 20.000 m².

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Nach §13 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der o.g. Regelungen ist daher kein Umweltbericht erforderlich. Ebenso wird auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch im Rahmen einer "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zum einen um eine Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes an den tatsächlich vorhandenen Bestand an Gebäuden und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

Des weiteren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Beachvolleyballfeldes, sowie für den Bau einer Halle zur Überdachung der bestehenden Stockbahnen des Stock-Clubs Wolnzach geschaffen werden. Für beide Baumaßnahmen wurden bereits Bauvorlagen eingereicht und genehmigt. Der Beachvolleyballplatz wurde bereits 2017 errichtet, die Stockschützenhalle befindet sich derzeit noch im Bau. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es daher, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau der Stockschützenhalle und des Beachvolleyballplatzes zu schaffen.

Richtung Osten wird der Geltungsbereich gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan erweitert, um den Bebauungsplan auch hier an die bereits bestehenden Kleinspielfelder (Rasenplätze) anzupassen. Diese Kleinspielfelder wurden in der Vergangenheit errichtet, um dem konkreten Bedarf der Wolnzacher Vereine nachzukommen (Trainingsplätze für Kinder- und Jugendfußball), sowie um für das am Sportweg ansässige Hallertau Gymnasium Wolnzach entsprechende Sportflächen für den Schulunterricht anbieten zu können.

Mit Ausnahme der derzeit noch im Bau befindlichen Stockschützenhalle sind aktuell keine Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant. Die o.g. Stockschützenhalle wird komplett auf der bisher bereits versiegelten Stockschützenfläche errichtet, sodass damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden und keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen erkennbar sind.

Aus diesem Grund beschränken sich die vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung auf eine allgemeine Potenzialabschätzung.

1.2 Bestandssituation

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand des Ortsgebietes des Marktes Wolnzach, unmittelbar südlich des Ortsteils Jebertshausen.

Unmittelbar nördlich des Planungsgebietes verläuft eine eingleisige Bahnlinie, die ausschließlich dem Gütertransport dient.

Im Westen wird das Planungsgebiet durch die Freisinger Straße (Kreisstraße PAF 11) und im Süden durch die Straße "Sportweg" begrenzt und erschlossen.

An der Westseite entlang der Freisinger Straße besteht ein großer Parkplatz mit PKW-Stellplätzen (Fahrgassen asphaltiert, Stellplätze größtenteils mit Schotterdecke).

Das Planungsgebiet besteht im Wesentlichen aus folgenden Sportanlagen

Im nördlichen Bereich (Aufzählung von West nach Ost):

- Fußballstadion mit Rasenspielfeld und umlaufender 400 m Rundlaufbahn, kleines Kassengebäude an der Südwestecke, überdachte Tribüne an der Nordseite, 2 Nebengebäude an der Nordostecke
- Fußball-Trainingsplatz (Naturrasen)
- 2 Fußball-Kleinspielfelder (Naturrasen)

Im südlichen Bereich (Aufzählung von West nach Ost):

- Kleinspielfeld (Naturrasen)
- Allwetterplatz (Kunststoffbelag)
- Beachvolleyballfeld (Natursandbelag) mit Garagengebäude als Abstellraum
- Tennisanlage mit 8 Plätzen (Sandplätze) und Tennishalle
- Stockschützenanlage mit Vereinsheim (eine Halle als Überdachung der bestehenden Stockschützenflächen befindet sich derzeit im Bau).

Zwischen den o.g. "nördlichen" und "südlichen" Sportflächen verläuft der Larsbach als Gewässer 3. Ordnung von Ost nach West quer durch das Sportgelände.

Das bestehende Sportgelände weist mit vorhandenem altem Gehölzbestand (größtenteils aus heimischen und standortgerechten Baum und Straucharten) eine deutliche Ein- und Durchgrünung auf, die lediglich im nordöstlichen Bereich (aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bahnlinie) und in Teilbereichen entlang der südlich angrenzenden Erschließungsstraße "Sportweg" Lücken aufweist. Vor allem im zentralen Bereich entlang des Larsbaches und im Bereich einer nicht als Sportfläche genutzten Grünfläche ist dieser Gehölzbestand sehr deutlich ausgeprägt.



Luftbild (Quelle: BayernAtlas)

Durch laufende Pflegemaßnahmen und Neupflanzungen (aktuell im westlichen Bereich entlang der Freisinger Straße und im Parkplatz an der Südwestecke) ist der Markt Wolnzach bemüht, die bestehende Ein- und Durchgrünung zu erhalten und zu ergänzen.

Nördlich des Planungsgebietes grenzen Wohnbauflächen und Dorfgebietsflächen des Ortsteils Jebertshausen an.

Westlich der Freisinger Straße befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet, südlich der Straße "Sportweg" liegt der gemeindliche Bauhof, die für kulturelle Zwecke genutzte sogenannte "Siegelhalle", sowie das staatliche Gymnasium Wolnzach.

Südöstlich des Planungsgebiets besteht eine unbebaute Fläche zwischen dem Geltungsbereich und der Straße "Sportweg", die z.T. als Biotop amtlich kartiert ist (s.u.).

Das Planungsgebiet liegt **außerhal**b von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie** (VSchRL) sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt **außerhalb** des **Schwerpunktgebietes des Naturschutzes "Ilmtal und Gerolsbach"** gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Das Planungsgebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Bereich des Planungsgebietes keine schützenswerten Biotope aus. Unmittelbar südöstlich des Planungsgebiets befinden sich die amtlich kartierten Biotope Nr. 7435-1044-001 und -002 "Nasswiesen in Jebertshausen".

Die "Artenschutzkartierung Bayern" (TK 25 7435) enthält im Bereich des Planungsgebietes keine Artnachweise.

Das nächste kartierte Vorkommen befindet sich ca. 100m südöstlich in der Kirche von Jebertshausen: unbestimmte Fledermäuse (Vorkommen Nr. 7435-0355)

Gemäß der "Arteninformationen" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber
3	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
	Myotis myotis	Großes Mausohr
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
	Plecotus auritus	Braunes Langohr
	Plecotus austriacus	Graues Langohr
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus
W2 I	·	11.12.14
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht
	Accipiter nisus	Sperber
	Acrocephalus arundinaceus Acrocephalus	Drosselrohrsänger
	schoenobaenus	Schilfrohrsänger
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer
	Aegolius funereus	Raufußkauz
	Alauda arvensis	Feldlerche
	Alcedo atthis	Eisvogel
	Anas acuta	Spiessente
	Anas crecca	Krickente
	Anser albifrons	Blässgans
	Anser anser	Graugans
	Anser fabalis	Saatgans
	Anthus pratensis	Wiesenpieper
	Anthus trivialis	Baumpieper
	Apus apus	Mauersegler
	Ardea alba	Silberreiher
	Ardea cinerea	Graureiher
	Ardea purpurea	Purpurreiher
	Asio otus	Waldohreule
	Aythya ferina	Tafelente
	Botaurus stellaris	Rohrdommel
	Branta canadensis	Kanadagans

Bubo bubo Uhu

Bucephala clangula Schellente
Buteo buteo Mäusebussard
Calidris pugnax Kampfläufer
Carduelis cannabina Bluthänfling
Carduelis spinus Erlenzeisig

Charadrius dubius Flussregenpfeifer
Chlidonias niger Trauerseeschwalbe

Weißstorch Ciconia ciconia Ciconia nigra Schwarzstorch Cinclus cinclus Wasseramsel Circus aeruginosus Rohrweihe Kornweihe Circus cyaneus Circus pygargus Wiesenweihe Columba oenas Hohltaube Corvus corax Kolkrabe Corvus monedula Dohle Coturnix coturnix Wachtel Crex crex Wachtelkönig Cuculus canorus Kuckuck Cyanecula svecica Blaukehlchen Cygnus cygnus Singschwan Höckerschwan Cygnus olor Mehlschwalbe Delichon urbicum Dryobates minor Kleinspecht Dryocopus martius Schwarzspecht

Dryocopus martius Schwarzspec
Emberiza calandra Grauammer
Emberiza citrinella Goldammer
Falco peregrinus Wanderfalke
Falco subbuteo Baumfalke
Falco tinnunculus Turmfalke

Ficedula albicollis Halsbandschnäpper Ficedula hypoleuca Trauerschnäpper

Gallinago gallinago Bekassine
Gallinula chloropus Teichhuhn
Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Kranich Grus grus Haliaeetus albicilla Seeadler Hippolais icterina Gelbspötter Hirundo rustica Rauchschwalbe Ixobrychus minutus Zwergdommel Jynx torquilla Wendehals Lanius collurio Neuntöter Lanius excubitor Raubwürger Larus michahellis Mittelmeermöwe Leiopicus medius Mittelspecht

Limosa limosa Uferschnepfe Locustella fluviatilis Schlagschwirl Rohrschwirl Locustella luscinioides Locustella naevia Feldschwirl Lullula arborea Heidelerche Luscinia megarhynchos Nachtigall Mareca strepera Schnatterente Mergus merganser Gänsesäger Merops apiaster Bienenfresser Schwarzmilan Milvus migrans Milvus milvus Rotmilan

Motacilla flava Wiesenschafstelze

Netta rufina Kolbenente

Numenius arquata Grosser Brachvogel

Nycticorax nycticorax Nachtreiher

Oenanthe oenanthe Steinschmätzer

Oriolus oriolus Pirol

Otus scops Zwergohreule
Pandion haliaetus Fischadler
Passer montanus Feldsperling
Perdix perdix Rebhuhn

Pernis apivorus Wespenbussard

Phalacrocorax carbo Kormoran

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Picus canus Grauspecht
Picus viridis Grünspecht
Podiceps cristatus Haubentaucher
Podiceps nigricollis Schwarzhalstaucher
Porzana porzana Tüpfelsumpfhuhn

Rallus aquaticus

Remiz pendulinus

Riparia riparia

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Scolopax rusticola

Wasserralle

Beutelmeise

Uferschwalbe

Braunkehlchen

Schwarzkehlchen

Waldschnepfe

Sterna hirundo Flußseeschwalbe

Löffelente

Streptopelia turtur Turteltaube Strix aluco Waldkauz

Spatula clypeata

Sylvia communis Dorngrasmücke
Sylvia curruca Klappergrasmücke

Tadorna ferruginea Rostgans

Tringa glareola Bruchwasserläufer
Tringa ochropus Waldwasserläufer
Tringa totanus Rotschenkel
Tyto alba Schleiereule

Upupa epops	Wiedehopf
Vanellus vanellus	Kiebitz

Kriechtiere Lacerta agilis Zauneidechse

Lurche Bombina variegata Gelbbauchunke

Bufo calamita Kreuzkröte
Bufo viridis Wechselkröte
Hyla arborea Laubfrosch
Pelobates fuscus Knoblauchkröte
Pelophylax lessonae Kleiner Wasserfrosch

Rana dalmatina Springfrosch
Triturus cristatus Kammmolch

Libellen Ophiogomphus cecilia Grüne Flussjungfer

Schmetterlinge Phengaris nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Weichtiere Anisus vorticulus Zierliche Tellerschnecke

Unio crassus (Gesamtart) Gemeine Flussmuschel

Gefäßpflanzen Bromus grossus Dicke Trespe

Cypripedium calceolus Europäischer Frauenschuh

Helosciadium repens Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie

Liparis loeselii Sumpf-Glanzkraut

Örtliche Bestandsaufnahmen:

Am 10.07.2018 wurde eine Ortsbegehung zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

1.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Planungsgebietes können die im folgenden beschriebenen Aussagen getroffen werden.

Diese Aussagen beziehen sich auf artenschutzrechtliche Auswirkungen, die mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung und –erweiterung ausgelöst werden. Die zum Zeitpunkt der Bearbeitung der saP bereits durchgeführten baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen (Neubau der Stockschützenhalle und Errichtung eines Beachvolleyballplatzes auf Basis der entsprechenden Baugenehmigungen, Aufnahme der beiden seit Jahren bestehenden Kleinspielfelder am östlichen Rand des Geltungsbereiches in den Bebauungsplan) sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor. Die zu prüfende Art (hier: Biber) findet im Geltungsbereich entlang des Larsbaches grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der intensiven Nutzung des Sportgeländes erscheint eine ungestörte Inanspruchnahme durch den Biber unwahrscheinlich.

Dementsprechend wurden auch keine Hinweise auf Bibervorkommen festgestellt.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet selbst sind keine Vorkommen von Fledermäusen in Form von Wochenstuben- oder Winterquartieren bekannt, jedoch in unmittelbarer Nähe in der Kirche von Jebertshausen (s.o.).

Die bestehenden Gebäude und der Gehölzbestand im Planungsgebiet sind als Lebensraum für Fledermäuse grundsätzlich potentiell geeignet.

Auch als Jagdlebensraum ist das Planungsgebiet grundsätzlich geeignet.

Da mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes kein Abbruch bestehender Gebäude und keine Gehölzrodungen ausgelöst werden, ergeben sich gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der örtlichen Bestandsaufnahme (Juli 2018) keine grundsätzlichen Veränderungen. Daher werden keine negativen Auswirkungen auf mögliche Fledermausvorkommen erwartet:

- keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum
- keine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien ("Flugstraßen"), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren
- keine akute Gefährdung durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr).

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet kommen aufgrund der Habitatsstruktur ausschließlich Vorkommen von gebäude- und gehölzbrütende Vogelarten in Betracht.

Konkrete Artnachweise gemäß Artenschutzkartierung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Für besonders störungsempfindliche Arten ist das Planungsgebiet aufgrund der intensiven Nutzung der Sportanlage und der damit verbundenen Störungen als Lebensraum weniger geeignet.

Bei der durchgeführten Ortsbegehung wurden dementsprechend lediglich wenig störungsempfindliche gehölzbrütende Vogelarten gesichtet (z.B. Amsel, Buchfink).

Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Für weitere in der Artenschutzkartierung enthaltene Arten (z.B. Weißstorch) dürfte das Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Störungen und der gegebenen Vegetationsstruktur keinen geeigneten Jagdlebensraum darstellen.

Insgesamt wird derzeit davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** ausgelöst werden, da der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand erhalten bleibt.

Kriechtiere

Die zu prüfenden Arten (hier: Zauneidechse) finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Lurche

Aufgrund der relativ starken Strömung des Larsbaches und dem Fehlen von geeigneten ruhigen Gewässerbereichen (z.B. Altwasser) finden die zu prüfenden Arten im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Libellen und Weichtiere

Die zu prüfenden Arten (hier: Grüne Flussjungfer, Gemeine Flussmuschel) finden im Geltungsbereich entlang des Larsbaches einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Da mit der vorliegenden Planung keine Eingriffe in die Gewässer- und Vegetationsstruktur des Larsbaches, bzw. keine Veränderung des Ist-Zustandes verbunden sind, wird keine Beeinträchtigung von potentiell möglichen Vorkommen erwartet.

Für die "Zierliche Tellerschnecke" bietet das Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum

Gefäßpflanzen

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

1.4 Erforderliche Maßnahmen:

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind hinsichtlich der Habitatstruktur im Planungsgebiet keine Veränderungen des Ist-Zustandes erkennbar, die entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würden.

Bei möglichen Baumaßnahmen (die ggf. auch unabhängig von der vorliegenden Bebauungsplanänderung durchgeführt werden, wie z.B. Gebäudesanierungen), bzw. bei notwendig werdenden Gehölzrodungen (z.B. aufgrund der Verkehrssicherungspflicht) ist vor Durchführung dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen (insbesondere möglicher Fledermaus- oder Vogelvorkommen) zu prüfen:

- Durch Sanierung, Umbau oder Abbruch betroffene Gebäude, sowie zu fällender oder rückzuschneidender Gehölzbestand ist vorab auf ein Vorhandensein möglicher Lebensräume für Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren (Nistmöglichkeiten für gebäude-, höhlen- oder gehölzbrütende Vogelarten, Höhlen- und Spaltenquartiere für Fledermäuse etc.)
- Bei positivem Befund sind die sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie die ggf. erforderlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (z.B. bei Wegfall von Brutlebensräumen für gebäudebrütende Vogelarten Ersatz durch entsprechende Nisthilfen, Nistkästen etc.).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Baumfällungen und Gehölzschnittmaßnahmen nur außerhalb der Vogelschutzzeit, also nur von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (entsprechend § 39 BNatSchG).

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

1.5 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 26.03.2019